



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Art der baulichen Nutzung**
- SO Sondergebiete für Windenergieanlagen
- Maß der baulichen Nutzung**
- max. zulässige Grundfläche mit Flächenangabe (siehe Textliche Festsetzung Nr. 2)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze 1 - überbaubarer Bereich für Fundamente und senkrecht aufgehende bauliche Anlagen
 - Baugrenze 2 - von Rotorblättern überstreicher Bereich
- Verkehrsf lächen**
- Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsf lächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsf lächen - Nutzung für Fahrzeuge der Landwirtschaft
 - Zweckbestimmung: private Verkehrsflächen (permanent)
 - Zweckbestimmung: private Verkehrsflächen in den Sondergebieten für Windenergieanlagen (temporäre Baustreifen/Lagerflächen)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Wasserflächen
 - Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen (5,0 m)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- Flächen für die Landwirtschaft

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- (A) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - offentlich - (Gebödt / Wasserflächen)
 - (B) Zweckbestimmung: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.3
 - (C) Zweckbestimmung: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.4
 - (C) Zweckbestimmung: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 3.5
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne
 - Grenze der Samtgemeinde Uelsen
 - Grenze zwischen den Mitgliedsgemeinden
 - geplanter Standort Windenergieanlage
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereiches
 - Meppeper Grenztraktat (376 m zur deutsch-niederländischen Grenze) (vgl. Nachricht, Übernahme Nr. 3)
 - Elektrizität
 - Trossstation

- PRÄMBEL**
- Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Wielen einen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am ... als Satzung beschlossen:
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)**
- 1.1 Das Sondergebiet (SO) für Windenergieanlagen gem. § 11 BauNVO dient zu Zwecken der Windenergieerzeugung, der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) sowie für Anlagen und Einrichtungen, die zur Erreichung, Unterhaltung, Ver- und Entsorgung der Windkraftanlagen erforderlich sind. Zulässig sind: - Windkraftanlagen mit folgenden technischen Spezifikationen: a) Der Summenpegel der WEA-Geräusche aus dem vorliegenden Plangebiet und den WEA-Geräuschen aus dem Plangebiet des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 37 der Gemeinde Itterbeck darf an den schutzbedingten Wohngebäuden im Umfeld einen Immissionswert (Bemessungspegel) von tags (8-22h) 60 dB(A) und nachts (22-6h) 45 dB(A) nicht überschreiten. b) Die geplanten Windkraftanlagen dürfen zusammen mit den WEA innerhalb des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 37 der Gemeinde Itterbeck in ihrer Summenleistung in den schutzbedingten Wohngebäuden im Umfeld eine Rotor-Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr nicht überschreiten. Dies ist durch entsprechende Anlagengrößenprogramme zu gewährleisten. c) Die Rotorblattsbeschränkung der Anlagen darf einen Reflektanzwert nach DIN EN ISO 2813 (so genannter Glanzgrad) von maximal 10% aufweisen (bei einem Einfallswinkel von 60°). Ausgenommen hiervon sind die Errossenschutzfolie sowie Pulverbeschichtungen zur Korrosionsschutzverbesserung (Tipbeschichtung). Diese dürfen einen hohen Reflektanzwert aufweisen. d) Die Anlagen sind mit Systemen zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter auszurüsten, die in das Sicherheitssystem einbezogen sind. Das Ansprechen eines der Sensoren muss automatisch zur Abschaltung der Anlage führen. - Speicher-, Verteil- und Leitungsanlagen, die der Windkraftanlage zugeordnet; - sonstige der Erschließung, Unterhaltung sowie der Ver- und Entsorgung der Windkraftanlage dienende Anlagen und Einrichtungen; - mit der vorrangigen Windkraftnutzung verträgliche landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzungen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)**
- 2.1 Die zulässige Grundfläche (ZGR) - überbaubarer Bereich Baugrenze 1 - darf inkl. Nebenanlagen je Windkraftanlage maximal 2.000 m² betragen. Von den Rotorblättern dürfen jeweils maximal 25.000 m² Grundfläche überschreiten werden (Baugrenze 2).
- 3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 3.1 Für den Neu- und Ausbau von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind ausschließlich waserdurchlässige Bauweisen bzw. sonstige Anordnungen zulässig. Das gleiche gilt für baubedingte erforderliche Kläranlagen.
- 3.2 Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Regenwasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zu vermeiden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sind einzuhalten und die einschlägigen technischen Regelwerke (u.a. Arbeitshilfe DWA A 193) sind zu beachten.
- 3.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (A) (Gebödt mit Felstecken) dienen insbesondere dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung von anorganischen Gewässerrändern mit unmittelbar am Gewässer und in den Gewässerbereichen wachsenden Felstecken als naturnahe Elemente des Biotopverbunds. Sie sind vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Fachgerechte Schutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrserschließung sowie ein abschraufbares Auf-den-Stock-setzen bei Erhalt ausschlaggebender Wurzelstöcke, bleiben zulässig. Die nicht mit Gehölzen bestandenen Felstecke neben den Felstecken sind als naturnahe Krautsäume zu entwickeln, mit maximal zweijähriger Mahd pro Jahr. Alternativ ist eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind ebenfalls zulässig. Düngung und Pestizidinsatz sind nicht zulässig.
- 3.4 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „B“ (Weg begleitende Felstecken) dienen insbesondere dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung der vorhandenen Felstecken entlang der bestehenden Straßen und Wege sowie als naturnahe Elemente des Biotopverbunds. Sie sind vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Fachgerechte Schutzmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrserschließung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen“ bei Erhalt ausschlaggebender Wurzelstöcke, bleiben zulässig. Die nicht mit Gehölzen bestandenen Felstecke neben den Felstecken sind als naturnahe Krautsäume zu entwickeln, mit maximal zweijähriger Mahd pro Jahr. Alternativ ist eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig. Düngung und Pestizidinsatz sind nicht zulässig.

- 3.5.11 Zuordnung von Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB:**
- Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Die nicht im Plangebiet ausgleichbare Eingriffe mit einem Kompensationsbedarf von insgesamt XXXXXX Werteböden (nach Ökologischer Kompensationsmodell) sollen auf folgenden Flächen durchgeführt werden: Gemeinde XX, Gemarkung XX, Flur XX, Flurstücke XX (siehe dazu auch die Ausführungen des Umweltberichts, Kapitel XX.X). Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle, also außerhalb der Grundstücke, auf deren Eingriffe zu erwarten sind, werden den Eingriffsträgern im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB im Ganzen zugeordnet. Auf folgenden Flächen sind vorgesehene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen) und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Gemeinde XX, Gemarkung XX, Flur XX, Flurstücke XX. Für die Arten Kleitz (7a) und Großer Brachvogel (21) sind auf insgesamt 90,5 ha extensiven Grünflächen mit Blüten anzulegen, sowie ein Geländemontoring für den Großen Brachvogel (ein passiver Prädatorenschutz durchzuführen). Gemeinde XX, Gemarkung XX, Flur XX, Flurstücke XX. Auf ca. 2 ha Dauergrünflächen und 67,5 ha konzentrischen Grünflächen sind als konzentrische Mähstreifen anzulegen. Gemeinde XX, Gemarkung XX, Flur XX, Flurstücke XX. Aufgrund des möglichen Verlustes von Ausgaufflächen extensiver Grünflächen, sind als konzentrische Mähstreifen der B-Plan Nr. 37 der Gemeinde Itterbeck und Nr. 6 der Gemeinde Wielen mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Ausung von Gärten zu optimieren. Eine Optimierung umfasst in diesem Fall den Abbau von Mäis oder Kartoffeln und das Beseitigen von Erntestoppeln auf ca. 9,15 ha. Gemeinde XX, Gemarkung XX, Flur XX, Flurstücke XX. Für die Art Mäusebock sind ein strukturiertes extensives Grünland mit mindestens 6 Sitzplätzen auf ca. 4,2 ha zusammenhängender Fläche anzulegen. Die Fläche ist mit einer Staffelmähde zu bewirtschaften und der Kästen für Nager (Nahrung des Mäusebocks) muss erhöht werden. Nach 4 Jahren darf das Grünland vollständig umgebrochen werden, allerdings müssen zu jeder Zeit mindestens 2 h generelle Grünland für die Art Mäusebock verfügbar sein. **Hinweis: Diese Festsetzung dient nur als Platzhalter. Die konkret erforderlichen Artenchutzmaßnahmen werden nach Abschluss des Scoping-Verfahrens (§ 4 Abs. 1 BauGB) und nach Fertigstellung der in Arbeit befindlichen Artenschutztauschfestsetzung!**
- 3.8 Zur Minimierung des Kollisionrisikos von Flademäusen mit den Rotorblättern sind die WEA in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 15 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen über 10°C und kein Regen (die Kriterien müssen zugleich erfüllt sein) zwischen Sonnenuntergang und Sonnenlaufgang abzuschalten. Durch ein Gondelmontoring können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich betriebsbedingt optimiert werden. Die Details der WEA müssen bei Abschaltung auf weniger als 2 Umdrehungen pro Minute begrenzt werden, da ansonsten trotz Leerlauf zu hohe Geschwindigkeiten an den Rotornuten entstehen würden, was wiederum mit einem Schwingungsrisiko einhergeht. **Hinweis: Diese Festsetzung dient nur als Platzhalter. Die konkret erforderlichen Artenchutzmaßnahmen werden nach Abschluss des Scoping-Verfahrens (§ 4 Abs. 1 BauGB) und nach Fertigstellung der in Arbeit befindlichen Artenschutztauschfestsetzung!****
- 3.9 Temporäre Betriebszeitenbeschränkung der WEA zur Minimierung des Vogelschlagrisikos zu Zeiten der Grünland-Mäh. Im Detail sind Abschaltzeiten betriebl. WEA im Umkreis von 500 m zur betroffenen Grünfläche zwischen Sonnenlauf und Sonnenuntergang vorzugeben. Die Abschaltung hat für eine Dauer von bis zu 10 Tagen zu erfolgen. Wahweise kann durch ein jährliches Monitoring der Arten Mäusebock und Kormoran eine Reduzierung und Konkretisierung der notwendigen Abschaltzeiten erreicht werden. **Hinweis: Diese Festsetzung dient nur als Platzhalter. Die konkret erforderlichen Artenchutzmaßnahmen werden nach Abschluss des Scoping-Verfahrens (§ 4 Abs. 1 BauGB) und nach Fertigstellung der in Arbeit befindlichen Artenschutztauschfestsetzung!****
- 3.10 Temporäre Betriebszeitenbeschränkung der WEA zur Minimierung des Vogelschlagrisikos bei Boden- und Erntebearbeitung: Bei der Bearbeitung von Ackerflächen sind entsprechend des Antriebsleistungsplans bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntebearbeitungen im Umkreis von 100 m während der Brutzeit die Windkraftanlagen (i.d.R. an 3 Tagen ab Beginn der Ernte bzw. der bodenwendenden Bodenbearbeitungen abzuschalten. Dies kann durch ein Monitoring minimiert werden. **Hinweis: Diese Festsetzung dient nur als Platzhalter. Die konkret erforderlichen Artenchutzmaßnahmen werden nach Abschluss des Scoping-Verfahrens (§ 4 Abs. 1 BauGB) und nach Fertigstellung der in Arbeit befindlichen Artenschutztauschfestsetzung!****

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „SONDERGEBIET WINDPARK WIELEN“

GEMEINDE WIELEN

SAMTGEMEINSCHAFT UELSEN / LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht. Wielen, den ...

Bürgermeister: ...

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den Erwerb der Bebauungspläne und die Erwerbserklärung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... bekannt gegeben. Wielen, den ...

Bürgermeister: ...

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den Erwerb der Bebauungspläne und die Erwerbserklärung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgesetzt. Wielen, den ...

Bürgermeister: ...

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den Erwerb der Bebauungspläne und die Erwerbserklärung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... bekannt gegeben. Wielen, den ...

Bürgermeister: ...

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ... als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Wielen, den ...

Bürgermeister: ...

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: ...

PLANUNGSBÜRO
 Dr. Ingrid W. ...
 ...

Denkrott, den 05.07.2023